

Mannichfaltigkeit des Stoffes die Ausführlichkeit ihres Vortrags nicht glaubt rechtfertigen zu dürfen.

Nur möchte sie zum Schlusse noch die Annahme der Regel empfehlen, daß die vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen der schon angestellten Beamten und Bediensteten aller Grade, soweit sie gutgeheißen werden, schon vom Anfange dieses Jahres an geltend erkannt werden mögen.

Bremen, den 21. Jan. 1853.

(gez.) J. H. A. Schumacher. D. J. Klugkist.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. Januar 1853.

Bericht der Finanzdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Diesen dem Senate von der Finanzdeputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über den Inhalt desselben unter Vorbehalt der feinen mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 31. Januar 1853.

Bericht der Finanzdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Nach dem der Finanzdeputation beigelegten allgemeinen Auftrag, das Staatsschuldenwesen zu controliren und darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, (provisorische Bestimmungen wegen der Deputationen §. 24 und 32) hält sie sich zu folgendem Antrage verpflichtet.

Die Erhebung eines Einkommenschosses ist im Jahre 1847 nur auf fünf Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1852, beschlossen, die Bewilligung ist somit abgelaufen.

Es entsteht daher die Frage, ob er forterhoben werden soll, und ist die Finanzdeputation der Ansicht, daß diese Forterhebung dringend nothwendig sei.

In dieser Hinsicht ist zu erwägen:

- 1) daß im Jahre 1847 zur Fundation der damaligen neuen Anleihen, d. h. zur Deckung der Zinsen und der festgesetzten Dotation des Tilgungsfonds, folgende neue Einnahmen beliebt wurden:

- a. die Erhebung eines Einkommenschosses, dessen Quote zwar der jährlichen besonderen Bestimmung von Senat und Bürgerschaft vorbehalten blieb, aber zu 1 pCt. vom jährlichen Einkommen zunächst veranschlagt war;
- b. die Erhebung eines Flaggengeldes von den Bremischen Schiffen;
- c. die Erhöhung der Grundsteuer und der Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge um ein Drittel.

Mit deren Ertrage, welcher sich auf etwa 85,000 Thlr. veranschlagen ließ, und der Einnahme vom Betriebe der Eisenbahn meinte man jene Foundation zu beschaffen.

Die Finanzdeputation hat schon damals gleich darauf aufmerksam gemacht, daß dieses nicht zu erwarten sei, und die jährlich eingereichten Vergleichungsabrechnungen haben zur Genüge die Richtigkeit dieser Behauptung bestätigt, indem schon bis zum Schlusse von 1852 die Generalcasse aus ihren laufenden Ausgaben mit der bedeutenden Summe von..... $\$ 151,053 = 67 \text{ R}$ hat zutreten müssen. (Verhandlungen von 1852 pag. 150.)

Nun ist aber vollends zur Vergrößerung dieser Differenz zwischen der nothwendigen Ausgabe für die neue Anleihe und den Deckungsmitteln noch hinzugekommen, daß theils die dafür beliebte Erhöhung der Grundsteuer und der Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge bereits vor 2 Jahren zurückgenommen ist und theils die Flaggensteuer, weil sie an sich nicht zuträglich befunden ist, mit dem Jahre 1852 aufhören und nicht erneuert werden soll, also auch diese beiden Foundationseinnahmen mit etwa 35—36,000 Thlr. ausfallen.

Hiernach stellt sich das Verhältniß (nach den Ansätzen von 1852) jetzt etwa in folgende Weise:

Ausgaben sind:

Zinsen der Eisenbahnanleihe von $18\frac{45}{47}$	$\$ 87,458$
Dotation derselben	" 27,378
Zinsen der $4\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe.	" 49,149
Dotation derselben	" 15,000
Zusammen $\$$	178,985

Dagegen wurden nur eingenommen:

vom Betriebe der Eisenbahn ca.	$\$ 70,000$
vom Ertrage des Bahnhofes ca.	" 5,000
vom Einkommenschoss ca.	" 55,000
..... $\$$	130,000

Es blieb also ein Deficit von beinahe 50,000 Thlrn., welche aus den laufenden anderweitigen Einnahmen der Generalcasse haben gedeckt werden müssen, also als nicht fundirt erscheinen, worin doch eine nicht gut zu heissende Verletzung des allgemeinen und schon bei der Errichtung des Tilgungsfonds empfohlenen und nachmals in der Regel befolgten Grundsatzes liegt, ohne welchen eine gute Finanzwirthschaft nicht bestehen kann, daß neue Anleihen durch neue Einnahmen fundirt werden sollen.

Sollte nun vollends auch der Einkommenschoss wegfallen, so würde die Last für die Generalcasse und damit die Unregelmäßigkeit noch um so viel ärger werden, welches die Finanzdeputation nicht anrathen kann. Sie wird sich durch diese Betrachtung veranlaßt sehen, einen Einkommenschoss von 1 % in ihrem Entwurf des Generalbudgets aufzunehmen, jedoch lediglich der bessern Uebersicht wegen und ohne damit dem Entschlusse von Senat und Bürgerschaft vorgreifen zu wollen.

2) Aber auch abgesehen von diesen Verhältnissen wird das Resultat der vorigjährigen Finanzrechnung ergeben, daß bei den gesteigerten Bedürfnissen des Staatshaushalts diese Einnahme nicht zu entbehren ist, weil ein Theil des vorigjährigen Cassensaldo's hat mit verwandt werden müssen, ohne welchen ein Deficit entstanden wäre, das künftig mit dem Wegfallen des Einkommenschosses unvermeidlich durch andere Mittel würde gedeckt werden müssen.

Die Finanzdeputation trägt deshalb darauf an, die einstweilige Forterhebung des Einkommenschosses im Allgemeinen zu beschließen, und für dieses Jahr die Quote auf 1 % festzusetzen.

Sie muß indessen noch hinzufügen, daß die Vorschriften wegen Erhebung dieses Schosses in einigen Punkten einer Veränderung zu bedürfen scheinen, ganz vorzüglich

darum, weil nach einer Mittheilung der Schöffdeputation die meisten Landleute bei der Selbstschätzung des Einkommens von ihren Grundstücken und dem Ertrage ihres landwirthschaftlichen Betriebes über die Anwendung der bisherigen Vorschriften des Gesetzes sich nicht klar werden können, deshalb sich irriger Weise unverhältnißmäßig gering schätzen. Bei dem muthmaßlich nicht unerheblichen Verlust, den die Staatscasse dadurch erleidet, scheint sich aus diesen Gründen eine strengere Controle im Wege der Gesetzgebung zu empfehlen.

Die Finanzdeputation giebt daher anheim, eine allgemeine Revision des Gesetzes durch eine besondere gemeinschaftliche Deputation baldigst anzuordnen, und erlaubt sich dahin schon jetzt ihren weitem Antrag zu richten, damit die Erhebung des diesjährigen Einkommenschosses darnach nicht aufgehalten werde.

Bremen, den 25. Januar 1853.

(gez.) J. H. A. Schumacher.

J. L. Nuyter.